

# Satzung

des Vereins

## „Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind“ e.V., Bonn

### § 1

Name und Sitz

1. „Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind“ ist ein Verein von Eltern und Freunden geistig Behinderter.
2. Der Sitz des Vereins ist BONN.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

### § 2

Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für geistig Behinderte aller Altersstufen bedeuten. Dazu gehören z. B. heilpädagogische Kindergärten, heilpäd. Sonderklassen der Hilfsschule, Anlennerwerkstätten und „Beschützende Werkstätten“.
2. Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der geistig Behinderten werben. Er plant zu diesem Zweck u. a. die Herausgabe und Verbreitung von Informations- und Aufklärungsschriften.
3. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, auf örtlicher bzw. regionaler Basis, den Zusammenschluß der Eltern und Freunde geistig Behinderter anzuregen, diese lokalen Vereinigungen zu unterstützen und sie zu Informations- und Aufklärungsstellen auszubauen.
4. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

### § 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953. Etwalige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch überhöhte Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Subventionen
- d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e) Sonstige Zuwendungen.

### § 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden natürliche und juristische Personen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches Aufnahmegesuch, über das der Vorstand entscheidet.

Sie wird verloren:

- a) durch Austrittserklärung;
- b) durch Ausschluß durch den Vorstand, gegen den binnen einer Woche seit Zustellung Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich ist;
- c) durch Tod.

### § 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Beirat;
- d) die Arbeitsausschüsse;
- e) das Zentralsekretariat.

### § 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.
3. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden, sie bedürfen zweidrittel Mehrheit.

## § 8

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu vier Vorstandsmitgliedern.  
Er wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit, höchstens auf drei Jahre, gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
2. Zur Vertretung des Vereins ist die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
3. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

## § 9

### Beirat

1. Zur fachlichen Beratung, sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen, ist dem Vorstand ein Beirat zugeordnet.
2. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand gewählt.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
4. Der Beirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf zusammen.
5. Der Vereinsvorsitzende ist zu den Sitzungen des Beirats einzuladen.

## § 10

### Arbeitsausschüsse

Zur Prüfung wichtiger Fragen, deren Klärung besonderer Vorarbeiten bedarf, kann der Vorstand nach Anhören des Beirats Arbeitsausschüsse wählen.

## § 11

### Zentralsekretariat

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein ein hauptamtlich geführtes Zentralsekretariat einrichten.

## § 12

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 13

### Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Bundesinnenministerium, welches es im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

# Satzung

des Vereins

„Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind“ e. V.

Bonn

Hauptgeschäftsstelle:

Marburg/Lahn, Universitätsstraße 10, Tel. 5524